Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

27.11.1986 - Drucksache 11/805

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/805

Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 27. November 1986

Rückerstattungsansprüche gegen Sozialversicherungsträger

Wir fragen den Senat:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat, allen Arbeitnehmern im Lande Bremen, die aufgrund der ungerechten Sozialgesetzgebung durch die konservative Bundesregierung weit übertriebene und unsoziale Abzüge vom Weihnachtsgeld erleiden, ihre Rückerstattungsansprüche zu erhalten, für den Fall, daß die mit hohen Erfolgsaussichten vor dem Bundessozialgericht laufenden Klagen im Jahre 1987 zugunsten der Kläger gegen die Sozialversicherungsträger und damit gegen die Gesetzgebung der Bundesregierung entschieden werden?

Griesche, Kunick und Fraktion der SPD

Dazu

Antwort des Senats vom 16. Dezember 1986

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ist mit Wirkung vom 1. Januar 1984 einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzuwendungen) verstärkt in die Beitragspflicht zur Sozialversicherung einbezogen worden. Sollte in den anhängigen Prozessen letztlich vom Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt werden, hätte dies zur Folge, daß die seit dem 1. Januar 1984 insoweit erhobenen Beiträge nicht rechtmäßig waren, also zu Unrecht entrichtet worden sind.

Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten; es sei denn, daß der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge oder für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat (§ 26 Abs. 1 SGB IV).

Der Erstattungsanspruch verjährt in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind (§ 27 Abs. 1 SGB IV). Da aufgrund des o. a. Gesetzes erstmalig im Jahre 1984 verstärkt Beiträge auf die Sonderzuwendungen erhoben worden sind, muß der Erstattungsanspruch für 1984 spätestens bis zum 31. Dezember 1988, der für 1985 spätesens bis zum 31. Dezember 1989 usw. geltend gemacht werden.

Falls also die Klagen vor dem Bundessozialgericht Erfolg haben sollten, muß jeder (Versicherte und Arbeitgeber) seine möglicherweise zuviel gezahlten Beiträge von dem jeweils zuständigen Versicherungsträger rechtzeitig, d. h. innerhalb der Verjährungsfrist, zurückfordern.

Aufgrund der geschilderten Rechtslage hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen keine unmittelbaren Möglichkeiten, den Arbeitnehmern zu ihren Erstattungsansprüchen zu verhelfen. Er wird jedoch, falls das nicht schon durch die Versicherungsträger geschehen sollte, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit die Versicherten und Arbeitgeber auf die ihnen zustehenden Rechte und die erforderliche Verfahrensweise aufmerksam machen; d. h., er wird bei Vorliegen eines entsprechenden Urteils oder vor Ablauf der Verjährungsfrist die Versicherten der Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung auffordern, ihre Ansprüche bei ihrem Versicherungsträger anzumelden.

Druck: Anker-Druck Bremen